

Au Nr. 329/I, K. N. V.

166

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Heereswesen.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Waber, Müller-Guttenbrunn, Dr. Ursin und Genossen an die Staatsregierung, betreffend den widerrechtlichen Mehlbezug seitens der Volkswehr, die in der 72. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 16. April 1920 gestellt wurde, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Seit der Schaffung der Volkswehr im November 1918 hat die Frage der Möglichkeit einer Doppelversorgung der Wehrmänner und der anderen ihnen in den Gebühren gleichgestellten, bei den militärischen Stellen beschäftigten Personen den Gegenstand der Aufmerksamkeit der zuständigen Zentralstellen gebildet. In den ersten Wochen herrschten freilich vollkommen unregelmäßige Standes- und Verpflegungsverhältnisse, die sich schon aus der zum großen Teil auf deutschösterreichischem Staatsgebiet abwickelnden Demobilisierung des österreichisch-ungarischen Heeres, aus dem Durchströmen von Kriegsgefangenen, aus dem Rückströmen von den Fronten und den Stapperräumen noch lange Zeit nach dem formellen Abschluß des Waffenstillstandsvertrages von Villa San Giusti ergaben. Daß in diesem Zeitraume auch das Ernährungswesen der Militärpersonen in einem unregelmäßigen Zustande war, stellt die Staatsregierung ebensowenig in Abrede, wie sie sich bemüht glaubt, diesen durch höhere Gewalt herbeigeführten Zustand besonders zu entschuldigen.

Wie rasch und prompt aber die staatlichen Stellen selbst damals die Unhaltbarkeit dieses Zustandes erkannten und auf schnelle und systematische Abhilfe bedacht waren, geht daraus hervor, daß der erste die Doppelversorgung der Volkswehrmannschaft betreffende Erlaß des Staatsamtes für Heereswesen, Abteilung 15, Zahl 71 von 1918, bereits am 12. Dezember von 1918 ergangen ist, in dem es heißt:

„Dem Staatsamt für Heereswesen wurde zur Kenntnis gebracht, daß ein ziemlich großer Teil der Mannschaft eines Volkswehrbataillons in Wien, das die tägliche Brotgebühr für den gesamten Stand aus ärarischen Vorräten bezieht, auch von den Zivilversorgungsstellen den Brotbezug mit Erfolg in Anspruch nimmt.

Diese Doppelversorgung schädigt schwer die Zivilbevölkerung, die im Vergleiche zur Wehrmannschaft ohnehin eine kleinere Tagesquote an Brot bezieht.

Um diesem Unfuge zu steuern, haben die einzelnen Volkswehrbataillone in Wien Verzeichnisse der Wehrmänner, getrennt nach Gemeindebezirken, anzulegen und in diesen Verzeichnissen die genauen Zivilwohndressen der Leute aufzunehmen; die Verzeichnisse sind sodann an die magistratischen Bezirksämter der in Frage kommenden Bezirke einzusenden. Dieser Vorgang ist auch bei Neuaufnahmen von Wehrmännern einzuhalten.

Der Magistrat der Stadt Wien wird unter einem ersucht, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, nach dem Einlangen der Verzeichnisse den einzelnen im Bezirke tätigen Zivilapprovisionierungsstellen (Brotkommissionen) die auf ihren Bereich entfallenden genauen Adressen der Wehrmänner umgehend bekanntzugeben, damit an die in ärarischer Verpflegung stehenden Leute keine Lebensmittel der Zivilversorgung ausgegeben werden.“

Im Befehl Nr. 27 des deutschösterreichischen Volkswehrkommandos Wien, Punkt 5, W. Z. Nr. 354 vom 12. Dezember 1918, wurde folgendes verfügt: „Es ist zur Kenntnis gelangt, daß Relutanten, das ist jene Mannschaft, welche das Kostgeld in barem bezieht, einzelne rationierte Artikel, wie Mehl, Kaffee und Zucker, bei der Verwaltung gegen Ertrag des Betrages bezogen haben, wodurch in vielen Fällen

eine Doppelversorgung eingetreten ist. Mit Rücksicht auf die knappen Vorräte wird verfügt, daß alle jene Personen, welche das Kostrelutum in Geld beziehen, mit Ausnahme von Brot, welches sie auch weiterhin im Ausmaße von 420 Gramm pro Tag gegen Erlaß des Beköstigungspreises in natura fassen können, sich mit allen übrigen Artikeln gleich jedem anderen Bürger zu rationieren haben, daher diese Artikel aus ärarischen Beständen nicht mehr beziehen dürfen. Der Stadtmagistrat wird unter einem hievon in Kenntnis gesetzt und angewiesen, grundsätzlich den Relutanten Brotkarten nur dann auszufolgen, wenn sie von ihrem zuständigen Körper eine Bestätigung beibringen, daß sie kein Brot in natura von seiten des Arars erhalten."

Da durch diese Verfügung ein Gegensatz zu früher ergangenen Erlässen aus der Kriegszeit geschaffen wurde, wandte sich die Intendanz des liquidierenden Militärkommandos im Wege des liquidierenden Kriegsministeriums an das Staatsamt für Heereswesen, das hierauf unter Abteilung 15, Nr. 427 von 1918, erklärte, und zwar am 2. Jänner 1919: „Verfügungen zur Vermeidung der Doppelversorgung sind mit Erlaß des Staatsamtes für Heereswesen, Abteilung 15, Nr. 71 von 1918, ergangen. Mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehende frühere Verfügungen treten außer Kraft."

Am 7. Jänner 1919 erging ferner der Erlaß des Heeresamtes, Abteilung 15, Nr. 533, in dem es ausdrücklich heißt: „Aus verschiedenen Einschießen entnimmt das Staatsamt für Heereswesen, daß Mannschaftenspersonen, welche an Stelle der Naturalkost das Relutum beziehen, trotzdem Anspruch erheben, einzelne Naturalien aus ärarischen Vorräten gegen Bezahlung zu empfangen. Dieser Vorgang führt zu Doppelversorgungen und ist deshalb unstatthaft."

Jeder Mann hat zu wählen zwischen Naturalverpflegung oder Bezug des Kostgeldes. Die eine Verpflegsart schließt die andere aus. Bei Bezug des Kostgeldes hat der Mann alle Lebensmittel nach den Bestimmungen für Zivilpersonen zu beziehen. Ein Wechsel zwischen der einen und der anderen Verpflegsart darf innerhalb der Dekade nicht stattfinden."

Ferner wurde im Sinne dieser Erlässe vom Volkswehrkommando Wien an den Magistrat der Stadt Wien und an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle I, folgende Zuschrift gerichtet:

„Die bei der Volkswehr eingeteilten Mannschaften erhalten entweder die Naturalkost oder das Kostgeld. Jene Leute, welche Kostgeld beziehen, erhalten über vorgebrachte Bitte bloß die jeweilige militärische Brotportion in natura, jedoch keinerlei sonstige Verpflegsartikel (zum Beispiel Mehl, Kaffee, Zucker) ausgefolgt. Um einerseits Verkürzungen, andererseits Doppelversorgungen zu vermeiden, wird

ersucht, Brotkarten nur an solche Volkswehrleute auszufolgen, welche von ihrem zuständigen Körper eine Bestätigung beibringen, daß sie kein Brot in natura von seiten des Arars erhalten."

Im Anschlusse an diese Zuschrift erging nun am 10. Jänner 1919 vom deutschösterreichischen Staatsamt für Volksernährung unter Zahl 8287, Abteilung 20, ein Erlaß an die Landesregierung in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg, in dem es heißt: „Da sich in letzter Zeit die Klagen mehreten, daß einerseits die Brotkommissionen bei der Lebensmittelkartenabgabe an Angehörige der Volkswehr Schwierigkeiten bereiten und daß andererseits mehrfach Doppelversorgungen vorkommen, wurde, um diese Übelstände zu beseitigen und die das Relutum beziehende Mannschaft der Volkswehreformationen in dem ohnehin karg bemessenen Lebensmittelausmaß der Zivilbevölkerung gegenüber nicht zu verkürzen, die obige Zuschrift an die betreffenden Stellen gerichtet. Die Landesregierungen werden darin ersucht, einvernehmlich mit dem Landesbefehlshaber für ihren Bereich analoge Verfügungen zu treffen."

Am 19. Februar 1919 fand im Staatsamt für Volksernährung eine Besprechung über die Neuregelung der Lebensmittelabgabe an Militärpersonen statt, in der folgender grundsätzliche Beschluß gefaßt wurde:

1. Allen Mannschaftspersonen (Volkswehr und liquidierenden Stellen) wird die Wahl zwischen Militärnaturalverpflegung und dem Bezug des Kostgeldes (Zivilverpflegung auf Grund von Lebensmittelkarten) vollkommen frei überlassen.

2. Der Übertritt von der Militärnatural- in die Zivilversorgung, Bezug des Kostgeldes, ist dem Manne nur nach Ablauf einer Dekade gestattet.

3. Ein Wechsel von der Zivilversorgung in die Militärnaturalverpflegung ist jedoch grundsätzlich nur nach Ablauf der Kartenperiode, welche in Wien zum Beispiel 20 Wochen beträgt, zulässig.

4. Wünscht ein Relutant noch vor Ablauf dieses Zeitraumes den Bezug der militärischen Brotportion, so kann ihm dies militärischerseits nur unter der Bedingung zugestanden werden, wenn der Betreffende die von seiner zuständigen Brotkommission bestätigte Abmeldung beibringt. Umgekehrt hat der Mann, um während einer Kartenperiode in die Zivilversorgung aufgenommen zu werden, eine von seinem vorgesetzten Unterabteilungscommandanten persönlich unterfertigte und mit dem Unterabteilungstempel versehene Bestätigung, daß der Mann nicht mehr in Naturalkost, beziehungsweise im militärischen Brotbezüge steht, der Brotkommission vorzuweisen.

Ein im wesentlichen auf diesen Beschlüssen basierender Erlaß des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung erging hierauf am

13. März 1919 unter Zahl 11847, Abteilung 20, an alle Landesregierungen.

Am 3. August 1919 wurden vom Staatsamt für Heereswesen durch Erlaß Abteilung 15, Zahl 6694, die die Doppelversorgung betreffenden Befehle neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die durch die indessen erfolgte weitgehende Entlassung aus dem Militärverhältnis notwendig gewordene Regelung der Verpflegungsverhältnisse der Zivilvertragsbeamten bei deutschösterreichischen liquidierenden militärischen Stellen, die früher Mannschafspersonen waren, wurden durch eine unter Zahl 36617, Abteilung 20, des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 1. August 1919 erfolgte Zuschrift an das Staatsamt für Heereswesen angebahnt. Das Volksernährungsamt stimmt darin der Naturalverpflegung der Zivilvertragsangestellten zu, wenn hiedurch keine Doppelversorgung eintritt. Den das Brot in natura beziehenden Angestellten wäre die Brotkarte abzunehmen, oder sie könnten das Brot nur auf Grund der Brotkarte aus dem Militärverpflegsmagazin beziehen.

Daher erging am 11. September 1919 unter Zahl 7190, Abteilung 15, folgender Erlaß des Heeresamtes an alle Landesbefehlshaber, das liquidierende Kriegsministerium, Kriegsministerium Marineektion, liquidierendes Landesverteidigungsministerium und die liquidierenden Militärkommandos: „Für die Abgabe von Lebensmittelkarten an die Vertragsangestellten finden die gleichen Bestimmungen Anwendung, wie sie mit Verordnung des Staatsamtes für Heereswesen Abteilung 15, Zahl 2457 vom 24. März 1919, für die Abgabe von Lebensmittelkarten, weiters zur Vermeidung von Doppelverförgungen für Militärpersonen festgesetzt wurden.“

Auf eine Anfrage des Staatsamtes für Volksernährung bezüglich der Verpflegung der Vertragsangestellten richtete das Staatsamt für Heereswesen unter Zahl 8669, Abteilung 15, vom 27. Oktober 1919, an das Staatsamt für Volksernährung eine Zuschrift, in der es sich auf die früher ergangenen oben schon zitierten Weisungen berief und hierauf der Ansicht Ausdruck gab: „Nach der geschilderten Sachlage ist das Staatsamt für Heereswesen der Ansicht, daß die Ausgabe spezieller Bestimmungen für die Vermeidung von Doppelverförgungen der Vertragsangestellten nicht erforderlich ist.“

Das Staatsamt für Volksernährung schloß sich in einem an die zwölfte Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums unter Zahl 51372, Abteilung 6, vom 12. November 1919, auf eine Anfrage, betreffend die Versorgung der Vertragsangestellten

bei den liquidierenden Stellen, diesen Ausführungen an und lud gleichzeitig das liquidierende Kriegsministerium ein, sich gleichfalls dem vom Staatsamt für Heereswesen vertretenen Standpunkt anzuschließen, damit der Einheitlichkeit halber der Brotbezug sowohl bei österreichischen als auch liquidierenden Stellen in der gleichen Art geregelt sei.

Nach dieser aktenmäßigen Schilderung der Sachlage ist die Staatsregierung der Ansicht, daß von den beteiligten Verwaltungsstellen die zweckdienlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mißständen bei der Verpflegsregelung von Militärpersonen systematisch und rechtzeitig vorgekehrt wurden. Wenn trotzdem in einzelnen Fällen Überschreitungen der Bestimmungen vorkamen, so wäre dies bei den heutigen Zeiten, die die Neigung zur Hinwegsetzung über behördliche Maßnahmen auf allen Gebieten und in allen Schichten der Bevölkerung hervorgerufen haben, keine Ausnahme. Keinesfalls kann aber unter den gegebenen Verhältnissen angesichts der oben geschilderten Maßregeln es als möglich, geschweige denn als wahrscheinlich bezeichnet werden, daß diese Ausnahmefälle bei sämtlichen Volkswehrleuten und sämtlichen Vertragsangestellten, in sämtlichen Garnisonen der österreichischen Republik und in der ganzen Zeit vom 1. November 1918 bis Ende Februar 1920 zutreffen. Denn nur unter dieser Voraussetzung gelangt man zu der in der Anfrage erwähnten Summe von 8 Millionen Kilogramm Mehl oder 800 Waggons Mehl, und zwar dann, wenn man einen durchschnittlichen Jahresstand von 30.000 Volkswehrleuten und 20.000 Vertragsangestellten annimmt.

Diese übrigens in durchaus hypothetischer Form aufgestellte Berechnung findet sich allerdings in einem von einem subalternen Organ des Staatsamtes für Heereswesen verfaßten Aktenstück, das durch einen Akt höchst bedauerlicher Pflichtverletzung in entstellter Form den Weg in die Öffentlichkeit gefunden hat.

Unter diesen Umständen beantwortet die Staatsregierung die gestellten Fragen, wie folgt:

1. Glaubt sie der Nationalversammlung durch den geschilderten Sachverhalt genügende Aufklärung über die angeblichen mißbräuchlichen Zustände der Doppelversorgung der Volkswehrleute gegeben zu haben.

2. Ist die Staatsregierung der Ansicht, daß die getroffenen Maßnahmen zur Abstellung der Mißbräuche dort, wo sie bestanden haben, ausreichen, und daß im übrigen gegen einzelne Übertreter der Vorschriften die entsprechenden Gesetze eventuell die strafgerichtliche Abhandlung einzutreten habe.

Wien, 27. Juli 1920.